Antragsteller/in			
Firmenname			
Name, Vorname			
Straße			Hs.Nr.
PLZ	Ort		
Telefon	1		
E-Mail	,		
Ihr Zeichen	_		
Antrag auf Erstattung sowie weiterer Gutachten gem. §§45-4		s über den Verkehrsw	rert
LAGE DES WERTERMITTLUN	IGSOBJEKTS		
ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT		Straße und Haus-Nr oder G	emarkung, Flur, Flurstück(e)
Eigentümer/in	Erbbaul	perechtigte/r	
Miteigentümer/in (Namen	und Adressen der ander	en Miteigentümer/innen sind beige	efügt bzw. werden nachgereicht)
Pflichtteilberechtigte/r		ngsberechtigte/r	Betreuer/in
Bevollmächtigte/r	Inhaber am Grui	/in anderer Rechte	Behörde (bitte erläutern)
<ul> <li>Die erforderliche Vollmacht (Betre</li> <li>Die Einsichtnahme in das Grundb</li> <li>Die Berechtigung zur Anforderung VermWertKostO NRW) wird mit A</li> </ul>	uch wird mit Antragstellu g von Auskünften und öffe	ng gestattet.	ntig, gem. Tarifstelle 5.1.2.1 b
GEGENSTAND DER WERTERMITTL	UNG		
Grundstück	Grundst	rück und Gebäude	
Wohnungs-/Teileigentum	Erbbaur	recht	
Sonstiges (weitere Rechte,	Mietwert, Entschädigu	ng) (bitte erläutern)	
ZWECK DES GUTACHTENS Erbregelung Vermögensfeststellung		ilansprüche erungsabsichten	Zugewinnausgleich Finanzbehörde
Sonstiges (bitte angeben, s	oweit für eine sachger	echte Bearbeitung erforderlich)	
WERTERMITTLUNGSSTICHTAG(E) aktueller Wertermittlungsstic zurückliegendes Datum	chtag .		
Das Gutachten wird in	facher Ausfert	i <b>gung</b> benötigt.	
Mit den Gebühren für die Erstattun für den Eigentümer, soweit dieser r			Mehrausfertigungen, sowie die Ausfertigung
Die Gebühren für die Erstattu Vermessungs- und Wertermit			unkt der Antragstellung gültigen ernommen.
Datum: .	.202	Unterschrift:	

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1 42277 Wuppertal

# Gebühren

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren gemäß der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben (Fundstelle: <a href="www.recht.nrw.de">www.recht.nrw.de</a>, dort unter Sammlungen / Gliederungsverzeichnis 7 / Gliederungsnummer 7134). Die Gebühren der diesbezüglichen Tarifstelle 5.1 der Anlage setzen sich aus dem Grundaufwand sowie ggf. Aufwände für Mehr- oder Minderaufwand sowie Mehrausfertigungen zusammen. Zudem ist eine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt:

#### Grundaufwand

Die Grundgebühr ist abhängig vom dem im Gutachten ermittelten Wert, davon sind maximal 100 Mio. Euro anzurechnen; bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des ermittelten jährlichen Miet- oder Pachtwertes, mit maximal anzurechnenden 2 Mio. Euro:

a) bei einem Wert bis 1 Mio. Euro: 0,2% vom Wert plus 1.400 Euro
b) bei einem Wert von über 1 Mio. bis 10 Mio. Euro: 0,1% vom Wert plus 2.400 Euro
c) bei einem Wert über 10 Mio. Euro: 0,03% vom Wert plus 9.400 Euro

#### Mehraufwand

Führen gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen, besondere wertrelevante öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht), aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten, weitere Wertermittlungsstichtage oder sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr (Zeitgebühr von 25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde) ist als Gebührenzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

### Minderaufwand

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (25 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde) zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr für den Grundaufwand betragen

# Mehrausfertigungen

Bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen sowie die nach § 193 Absatz 4 Baugesetzbuch dem Eigentümer zu übersendende Mehrausfertigung sind **kostenfrei**. Jede weitere beantragte Mehrausfertigung kostet **30 Euro**.